

17.12.2014

## Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/5413)

in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (Drucksache 16/7579)

### I. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

**1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 3 „Unterbringung“ zu § 12 wie folgt geändert:**

„§ 12 Offener und geschlossener Vollzug“

**2. § 2 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ wie folgt ergänzt:**

„; § 70 Abs. 1 gilt entsprechend.“

**3. § 6 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**

„Dieses Ziel steht gleichrangig neben den in § 1 genannten Vollzugszielen.“

**4. In § 8 Absatz 2 entfällt Satz 2 ersatzlos.**

**5. § 10 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.**

Datum des Originals: 15.12.2014/Ausgegeben: 17.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Gefangene sollen abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn

1. ihre Behandlung während des Vollzuges oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder

2. in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst das Verhalten der Gefangenen oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt und die aufnehmende Anstalt zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist.

Gefangene können darüber hinaus abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Verlegung aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.“

**7. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt ersetzt:**

„Offener und geschlossener Vollzug“

**8. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Gefangene werden im offenen oder im geschlossenen Vollzug untergebracht.“

**9. § 13 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

„(1) Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, werden in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt, es sei denn, eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung der Gefangenen ist nicht angezeigt oder nicht erfolgversprechend.

(2) Andere Gefangene, von denen erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, sollen mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, es sei denn, deren Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen ist zu ihrer Eingliederung und zur Verringerung dieser erheblichen Gefahren für die Allgemeinheit nicht angezeigt oder nicht erfolgversprechend. Erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit bestehen insbesondere dann, wenn auf Grund einer Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung der oder des Gefangenen erhebliche Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.“

**10. § 17 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**

„Unabhängig davon ist jedem Gefangenen anlässlich seines Geburtstags und zu Weihnachten ein Einkauf in angemessenem Umfang vom Eigengeld zu gestatten, sofern nicht bereits ein durch die Anstalt vermitteltes Nahrungs- und Genussmittelpaket aus anstaltseigener Einkaufsmöglichkeit erhalten wird.“

**11. § 17 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Gegenstände, welche nach Art oder Menge die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf insoweit ausgeschlossen.“

**12. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen sind zwei weitere Stunden zuzulassen, soweit nicht im Einzelfall die Zulassung eines Besuchs offenkundig das Kindeswohl gefährden könnte. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten, regelmäßige Begleitung durch den anderen Elternteil/Sorgeberechtigten sowie der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen. Für die besondere Förderung des Kontakts minderjähriger Kinder zu ihren inhaftierten Elternteilen und die Ausgestaltung deren Besuche sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in Gestalt einer/eines Kinderbeauftragten in den Anstalten zur Verfügung stehen.“

**13. In § 19 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Den Gefangenen sollen mehrstündige Besuche ihrer minderjährigen Kinder tagsüber ermöglicht werden, wenn dies neben dem erhöhten Besuchskontingent nach Absatz 2 zur Förderung des Kontakts oder zum Erhalt des familiengerechten Umgangs zum Wohl der minderjährigen Kinder geboten erscheint und verantwortet werden kann; Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

**14. § 24 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**

„Ein Telefongespräch pro Monat für die Dauer von mindestens 5 Minuten soll gestattet werden, wenn die Kinder, der Ehe- oder Lebenspartner oder die Eltern aus zwingenden Gründen daran gehindert sind, das zuvor regelmäßig wahrgenommene Besuchsrecht nach § 19 für die Dauer von mehr als einem Monat auszuüben.“

**15. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Für die Dauer der seelsorglichen Betreuung ist auf Wunsch der Gefangenen ein ausreichend geschützter Rahmen zu gewähren.“

**16. § 54 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Langzeitausgänge sollen in der Regel nicht gewährt werden, wenn weniger als zehn Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt oder noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollziehen sind.“

**17. § 87 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen, so ist zu gestatten, dass die Gefangene das Kind begleitet, soweit dies medizinisch erforderlich ist.“

**18. In § 95 wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:**

„Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig; sie sind zu dokumentieren.“

**II. Begründung:****Zu 1:**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu 2:**

Anders als die Generalklausel des § 4 Absatz 2 Satz 2 StVollzG verzichtet die Regelung des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs auf das strenge Kriterium der „Unerlässlichkeit“ der auferlegten Beschränkungen. Nunmehr soll deren „Erforderlichkeit“ ausreichen, weil ausweislich der Begründung die bisherige Regelung weitestgehend leer lief. Über die vorgesehene Regelung des § 2 Absatz 4 Satz 2 können demnach z.B. allgemeine Sicherungsmaßnahmen, für die es keine ausdrückliche anderweitige Regelung im Gesetz gibt, nunmehr einer eindeutigen Rechtsgrundlage zugeordnet werden.

Wie § 69 Absatz 6 zeigt, wird das Kriterium der „Unerlässlichkeit“ indes weiter an anderer Stelle im Gesetzentwurf verwendet, was durchaus Argumente für eine Beibehaltung dieses strengen Kriteriums in § 2 Absatz 4 Satz 2 liefert.

Jedenfalls erfordert eine solche „Aufweichung“ des Kriteriums zugleich eine Kompensation dergestalt, dass wegen der einschneidenden Bedeutung entsprechender Beschränkungen solche grundsätzlich nur durch die Anstaltsleitung angeordnet werden dürfen. Dies stellt die Ergänzung klar, die die Regelung des § 70 Abs. 1 für entsprechend anwendbar erklärt. In den Fällen, in denen wegen Gefahr im Verzug eine Entscheidung der Leitung nicht eingeholt

werden kann und die Verletzung geschützter Rechtsgüter nicht anders zu vermeiden ist, kann die Anordnung auch durch andere Bedienstete der Anstalt vorläufig vorgenommen werden. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist allerdings unverzüglich nachzuholen.

**Zu 3:**

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die Verortung der bisher in § 2 StVollzG zu findenden Regelungen nunmehr in § 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfs kein nachrangiges Verhältnis untereinander begründet.

**Zu 4:**

Die Begründung des Gesetzentwurfs führt zutreffend aus, dass Absatz 2 Satz 1 dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung trägt und die Gefangenen davor schützt, dass andere Gefangene bei der Aufnahme in die Anstalt von persönlichen Daten und Umständen Kenntnis erlangen. Weiter heißt es dort: *„Als besonders sensibel hervorzuheben sind das Zugangsgespräch und die ärztliche Untersuchung, bei denen stets persönliche Daten zur Sprache kommen und die Privat- und Intimsphäre in besonderer Weise betroffen sind. Aber auch die förmliche Aufnahme in der Vollzugsgeschäftsstelle, die Umkleidung und die körperliche Durchsuchung sind ähnlich schützenswerte Situationen. Die Hinzuziehung anderer Gefangener ist auch aus Gründen der Verständigung grundsätzlich nicht zulässig. Soweit sprachliche Barrieren bestehen, sind Dolmetscherdienste in Anspruch zu nehmen.“*

Insoweit ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund nach Satz 2 Ausnahmen aufgrund der mündlichen Einwilligung der Gefangenen zulässig sein sollten, also andere Gefangene zugegen sein sollen, wenn persönliche Daten zur Sprache kommen und die Privat- und Intimsphäre in besonderer Weise betroffen sind. Dies begründet die Gefahr einer Aufweichung der Schutzbestimmung im Praxisalltag. Eine entsprechende Ausnahme aufgrund Einwilligung existiert auch nicht in § 64 Absatz 3 (Durchsuchung). § 8 Absatz 2 Satz 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

**Zu 5:**

§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 bestimmen, dass zur Fortschreibung des Vollzugsplans ohnehin „angemessene Fristen“ vorzusehen sind und diese einen Zeitraum von zwölf Monaten, bei Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten nicht überschreiten dürfen. Ausweislich der Begründung verzichtet der Gesetzentwurf der Landesregierung somit explizit auf eine ausdrückliche Festlegung von Mindestfristen, um die Praxis nicht durch starre Zeitvorgaben zu binden und ihr die Möglichkeit zu belassen, nach den Umständen des Einzelfalls agieren zu können. Satz 3 bestimmt demnach lediglich eine Höchstfrist von zwölf Monaten, in der die erste oder die folgenden Überprüfungen und Fortschreibungen des Vollzugsplans vorzunehmen sind. Bereits danach sind angemessene Fortschreibungsfristen auch bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr zu wählen. Die ausdrückliche Anordnung in § 10 Absatz 2 Satz 4, wonach die Fortschreibungsfristen bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr entsprechend zu verkürzen sind, ist somit entbehrlich und zu streichen.

**Zu 6:**

Ermessen betrifft die Rechtsfolgenseite einer Rechtsnorm. Im Gesetzentwurf wird durch den Gesetzgeber in der einschlägigen Rechtsnorm des § 11 Abs. 1 den Anstalten bislang Ermessen eingeräumt, also ein Handlungsspielraum für die Entscheidung eröffnet, ob sie in den genannten Fällen eine Verlegung in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt vornimmt oder nicht. Gesetzestechnisch erfolgt dies durch die Verwendung des Ausdrucks „können“.

Dies erscheint vor dem Hintergrund für die genannten Fälle nicht zielführend. Die Regelungen des § 11 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sind von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift umzuändern. Mit dieser führt der Gesetzgeber für den Regelfall eine gebundene Entscheidung herbei. Nur im Ausnahmefall, nämlich bei einer atypischen Fallgestaltung oder besonderen Umständen, ist der Behörde ein Ermessen eingeräumt.

**Zu 7:**

Angleichung an die Regelung des § 10 Strafvollzugsgesetz. Durch die Voranstellung des offenen vor den geschlossenen Vollzug in Überschrift und Normtext des § 12 Abs. 1 wird die besondere Bedeutung des offenen Vollzugs für die Wiedereingliederung betont.

**Zu 8:**

Angleichung an die Regelung des § 10 Strafvollzugsgesetz. Durch die Voranstellung des offenen vor den geschlossenen Vollzug in Überschrift und Normtext des § 12 Abs. 1 wird die besondere Bedeutung des offenen Vollzugs für die Wiedereingliederung betont.

**Zu 9:**

In der bisherigen Fassung des § 13 Absätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs ist klargestellt, dass die sozialtherapeutische Behandlung, d.h. die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Sozialtherapie, zur Eingliederung der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend sein müssen. Damit bestimmt die Regelung als Voraussetzung für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung bisher die positive Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Gefangenen seitens der Anstalt.

Dieses Erfordernis einer vorab vorzunehmenden positiven prognostischen Feststellung darüber, dass die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Sozialtherapie zur Eingliederung der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend sein müssen, erscheint kaum sicher möglich. Es wird der Grundsatz „im Zweifel keine Therapie“ verankert. Die derzeitige Norm lässt theoretisch gar Raum dafür, dass schlicht durch die Abgabe gar keiner Prognose die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Begründung des Gesetzentwurfs führt indes zu § 13 zutreffend aus, dass der Behandlungsvollzug in der Sozialtherapie als Intensivbehandlungsmaßnahme seinen stärksten und klarsten Ausdruck findet. Insbesondere die sozialtherapeutischen Anstalten bieten demnach den passenden organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen die notwendigen Behandlungsansätze verwirklicht werden können, um die Möglichkeiten eines

konsequent auf die Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges auszuloten und fortlaufend weiterzuentwickeln.

Folgerichtig ist § 13 in den Absätzen 1 und 2 insoweit zu ändern, als nunmehr der Grundsatz „im Zweifel für eine Therapie“ verankert wird und umgekehrt als Voraussetzung für eine Nichtverlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung die positive Feststellung der Behandlungsunbedürftigkeit oder -unfähigkeit der Gefangenen im Einzelfall seitens der Anstalt ausdrücklich erfolgt.

#### **Zu 10:**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 ist künftig der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ausgeschlossen. Der Verweis Angehöriger und Freunde auf die Zahlung von Geld an die Gefangenen, mit dem diese dann in der Anstalt einkaufen können, ist nur bedingt zielführend. Die Einsetzung von Eigengeld zum Einkauf ist von der Anstalt gemäß § 17 Absatz 2 nur unter den dortigen Voraussetzungen zu gestatten. Solange das festgesetzte Überbrückungsgeld nicht vollständig angespart ist, bleibt zudem ausweislich der Begründung etwa vorhandenes Eigengeld in Höhe des Differenzbetrages der Verfügungsbefugnis Gefangener entzogen. Für Haus- und Taschengeld existieren Verfügungsbeschränkungen nach § 35. Es erscheint insoweit sachgerecht, den Gefangenen zu ihrem Geburtstag und zu Weihnachten ein Sondereinkaufsrecht zu gewähren. Durch den Verweis des neuen Satz 2 auf Satz 1 wird klargestellt, dass den Gefangenen anlässlich ihres Geburtstags und zu Weihnachten gestattet ist, in angemessenem Umfang vom Eigengeld (§ 38) einzukaufen, selbst wenn das festgesetzte Überbrückungsgeld noch nicht vollständig angespart ist.

Dieses Sondereinkaufsrecht gilt nicht für Gefangene zu dem jeweiligen Anlass, wenn die Anstalt wünschenswerterweise als Ersatz für künftig untersagte Nahrungs- und Genussmittelpakete beim anstaltseigenen Laden oder über eine sichere Bezugsquelle Präsentkörbe / Nahrungs- und Genussmittelpakete auf Rechnung der Angehörigen in angemessenem Umfang vermittelt und der Gefangene einen solchen tatsächlich erhält. Ein Weihnachts- oder Geburtstagspäckchen zu erhalten ist etwas anderes als einen Geldumschlag mit der Ansage „geh selbst etwas kaufen“. Wenn künftig Lebensmittelpakete verboten werden, sollte wenigstens ermöglicht werden, dass Angehörige beim anstaltseigenen Laden ein Geschenkkorbchen zu Weihnachten oder zum Geburtstag bestellen und bezahlen können, so dass für den Gefangenen wenigstens ein bisschen Bemühung und Herzlichkeit ankommt.

#### **Zu 11:**

Die bisherige zu weite Entwurfsfassung des § 17 Absatz 4 „Das Recht auf Einkauf kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eingeschränkt werden.“ wird ersetzt durch eine an die Formulierung des § 18 Absatz 2 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG NRW) angelehnte konkretere Formulierung. Danach ist der teilweise oder gänzliche Ausschluss von Produkten möglich, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden. Eine Gefährdung kommt beispielsweise in Betracht bei Rasiermessern, Pfeffer, Feuerzeugen oder mohnhaltigem Gebäck. Diese Formulierung ermöglicht der Anstalt ebenfalls die Mengenbeschränkungen bestimmter Lebensmittel (z.B. Zucker oder Tomatenmark), um etwa das „Ansetzen“ von Alkohol zu verhindern.

**Zu 12:**

Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Erhöhung des Besuchskontingents um zwei weitere Stunden soll das Umgangsrecht minderjähriger Kinder mit dem inhaftierten Elternteil sicherstellen und verhindern, dass sich die Gefangenen und ihre Kinder während der Vollzugsdauer entfremden. Die bisherige Formulierung als „Soll-Vorschrift“ wird als zu schwach empfunden und ist deshalb entsprechend zu ändern. Dies war auch eine Forderung aus Expertenkreisen (vgl. Auszug Stellungnahme 16/1857; S. 4 f. des Katholischen Büros: *„Wir regen jedoch an, die Soll-Vorschrift in einen Anspruch umzuformulieren. In der Begründung wird die Bedeutung der zusätzlichen Besuche für die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu den Kindern ausdrücklich hervorgehoben. In vielen Anstalten hat die Praxis gezeigt, dass vorhandene Spielräume jetzt schon nicht ausgeschöpft werden mit der Begründung, dass es personelle Engpässe und organisatorische Schwierigkeiten gebe. Dies ist in Zukunft weiter zu befürchten, wenn kein rechtlicher Anspruch besteht.“*) Mit der Formulierung „sind“ führt der Gesetzgeber eine gebundene Entscheidung herbei. Eine Ausnahme besteht lediglich, soweit im Einzelfall die Zulassung eines Besuchs offenkundig das Kindeswohl gefährden könnte.

Vor dem Hintergrund schulpflichtiger Kinder und berufstätiger Elternteile sind bedarfsgerecht in regelmäßigen Abständen auch Besuche am Wochenende in der Anstalt zu ermöglichen. Dies verdeutlicht die Aufnahme des Wortes „Besuchstage“ in Satz 3. Die Aufnahme der Formulierung „regelmäßige Begleitung durch den anderen Elternteil/Sorgeberechtigten“ stellt klar, dass die in Absatz 2 enthaltene Erhöhung des Besuchskontingents auch die gewünschte bzw. erforderliche Begleitung durch den anderen Elternteil/Sorgeberechtigten mitumfasst.

Vor dem Hintergrund des in § 18 Absatz 2 verbrieften Grundsatzes, wonach der Kontakt zu Angehörigen, insbesondere zu minderjährigen Kindern der Gefangenen, und anderen Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen zu erwarten ist, besonders gefördert wird, soll in Anlehnung an die Regelung in § 7 Absatz 4 ein sog. Kinderbeauftragter in jeder Anstalt zur Verfügung stehen. So kann insbesondere sichergestellt werden, dass entsprechend den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention) der Bedeutung des Wohlbefindens der Kinder weitestmöglich Rechnung getragen wird. Er soll auch als Ansprechpartner für die Einbindung externer Stellen dienen.

**Zu 13:**

Es ist sachgerecht, dass den Gefangenen nicht nur mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden „können“, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

Durch die vorgenommene Ergänzung um einen Satz 2 als Soll-Vorschrift führt der Gesetzgeber nicht nur mehrstündige Besuche (längerer Besuch) von minderjährigen Kindern der Gefangenen tagsüber ein, sondern auch für den Regelfall insoweit eine gebundene Entscheidung herbei, wenn ein Besuch verantwortet werden kann.



Die Formulierung des Satzes 2 verzichtet im Gegensatz zu Satz 1 bewusst auf die Vorgabe „unbeaufsichtigte“ und „(Langzeitbesuche)“. Die Anstalt soll im Einzelfall sachgerecht darüber entscheiden können, ob der mehrstündige Besuch minderjähriger Kinder tagsüber durch Justizvollzugsbeschäftigte beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt und/oder durch interne oder externe Fachkräfte begleitet oder unbegleitet stattfindet; dabei stehen das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund. Der Verweis auf die neu gefassten Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 ist insoweit sachgerecht. Ein solcher Besuch hat in einem separaten Besuchszimmer mit Spielmöglichkeiten stattzufinden.

**Zu 14:**

Der Besuchsverkehr, der den Gefangenen die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte ermöglicht, ist in besonderer Weise geeignet, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und die Eingliederung zu unterstützen.

Es kann jedoch aus zwingenden Gründen, etwa durch eine Erkrankung, die Situation eintreten, dass die Kinder, der Ehe- oder Lebenspartner oder die Eltern die bisher wahrgenommenen Besuchsrechte länger nicht mehr ausüben können. Der neu eingefügte Satz 2 stellt sicher, dass auch in einem solchen Fall die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte durch die Gefangenen zu ihren Kindern, Ehe- oder Lebenspartnern oder Eltern gewährleistet ist und sie sich während der unfreiwilligen Besuchspause nicht entfremden. Voraussetzung ist ein Nachweis des zwingenden Grundes sowie die bisherige regelmäßige Wahrnehmung der Besuchsrechte. Dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen für einen Besuch nach § 19 nicht mehr erfüllt sind, etwa im Einzelfall die Zulassung eines Telefongesprächs offenkundig das Kindeswohl gefährden könnte. Auch Anrufe in das Ausland sind nicht erfasst.

Durch die Regelung soll die Lücke in der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte zwischen einem ausgeübten Besuchsrecht von Angehörigen in der Anstalt nach § 19 und vollzugsöffnenden Maßnahmen nach § 55 aus wichtigem Anlass wie Tod oder lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger geschlossen werden.

**Zu 15:**

Der neue Satz 3 trägt dem besonderen Schutz der Kommunikation zwischen Geistlichen und Gefangenen, z.B. im Rahmen des Beichtgeheimnisses, Rechnung.

Dieser ist nicht nur im Falle des § 69 Abs. 5 sicherzustellen, wonach besondere Sicherungsmaßnahmen in Form einer Beobachtung (Absatz 2 Nummer 2) und die akustische Überwachung (Absatz 4 Satz 3) auf Verlangen der Seelsorgerinnen und Seelsorger auszusetzen sind, sondern allgemein.

**Zu 16:**

Die bisherige Entwurfsfassung *„Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen kann Langzeitausgang gewährt werden, wenn sie sich einschließlic einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung mindestens zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder sie im offenen Vollzug untergebracht sind und sich dort bewährt haben.“* wird ersetzt durch eine an die Fassung des hessischen Strafvollzugsgesetzes (vgl. § 13 Absatz 6 i.V.m. Absatz 3 Nr. 4 zu Freistellung aus der Haft)

angelehnte überzeugendere Formulierung. Eine Ausnahme kann etwa vorliegen, wenn zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene im offenen Vollzug untergebracht sind und sich dort bewährt haben.

**Zu 17:**

Die bisherige Fassung des § 87 Absatz 3 sieht vor, dass einer Gefangenen lediglich gestattet werden kann, ihr in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt untergebrachtes Kind im Krankheitsfall in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu begleiten, wenn dies medizinisch erforderlich ist.

Die Änderung stellt klar, dass für den Fall, dass eine Begleitung medizinisch erforderlich ist, dies in dem Umfang zu gestatten ist, in dem („soweit“) dies medizinisch erforderlich ist.

**Zu 18:**

Nach § 95 Abs. 2 Satz 1 dürfen Hafträume nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden. Nach der bisherigen Fassung des Satzes 2 sind Ausnahmen hiervon nur vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig und sind zu dokumentieren. Im Gegensatz zu 146 StVollzG wird aber auf die Zustimmung der Aufsichtsbehörde verzichtet. Die Ausnahmen sind nur noch zu dokumentieren.

Die Begründung, dass dadurch es den Anstalten ermöglicht werde, bei unerwartet hohen Zuführungen verurteilter Straftäterinnen und Straftäter in der Nacht oder am Wochenende handlungsfähig zu bleiben, überzeugt nicht. Eine solche überraschende Zuführung „verurteilter“ Straftäter/innen zu genannten Zeiten dürfte doch eine Ausnahme bilden. In diesem Fall ist eine Kontaktausnahme zur Aufsichtsbehörde sicherzustellen.

Auch wenn eine generelle Erhöhung der Belegungsfähigkeit im Rahmen dieser Bestimmung nicht zulässig sein soll, so waren solche in der Vergangenheit leider öfters anzutreffen.

Insoweit ist eine Gesetzesänderung, die in irgendeiner Art und Weise Überbelegungen durch die Abmilderung von Voraussetzungen im Verfahren erleichtert, der falsche Weg.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Dirk Wedel  
Dr. Robert Orth

und Fraktion